



IHR VERMÄCHTNIS FÜR DIE ORANG-UTANS

Vorsorge über das eigene Leben hinaus



ETWAS, DAS BLEIBT...

In unserem Leben machen wir uns alle irgendwann Gedanken über das Leben hinaus: Was haben wir erreicht, was können wir noch tun? Welche Spuren möchten wir hinterlassen und was von uns soll bleiben, wenn wir einmal nicht mehr sind? Für Menschen, die sich wie wir für die Orang-Utans einsetzen, haben wir Antworten: Wir wünschen uns eine Welt, in der auch zukünftige Generationen erleben, dass diese einzigartigen Tiere wild und frei durch den Regenwald streifen. Mehr noch, wir wünschen uns eine Zukunft, in der die Orang-Utans nicht mehr vom Aussterben bedroht sind. Eine Welt, in der wir Menschen acht aufeinander und acht auf unsere Umwelt geben.

Was wünschen Sie sich? Liegen Ihnen die Orang-Utans auch so am Herzen? Die Tiere sind schließlich ein Symbol, das so vieles repräsentiert. Als Schirmspezies zeigen sie mit ihrer Lebensweise, dass alles zusammenhängt: Die Natur, wir Menschen, das Klima. Und dieser Zusammenhang ist nicht nur in diesem heutigen Moment bedeutsam. Er ist zukunftsweisend und er entscheidet über das Schicksal unserer Welt.

Vielleicht haben Sie sich schon einmal solche oder ähnliche wichtigen Gedanken gemacht – überlegt, wie Sie über Ihr eigenes Leben hinaus, Spuren hinterlassen können. Spuren, die in eine bessere Welt führen. Mit einem Vermächtnis für die Orang-Utans können Sie genau das erreichen. Aber machen wir uns nichts vor. Ein Testament bringt vor allem erst einmal viel Bürokratie, Stolperfallen und Formalitäten mit sich. Es gibt zahllose rechtliche Vorgaben, aber auch viel Entscheidungsfreiheit. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine kleine Hilfestellung an die Hand geben, um gerade diese Hürden zu nehmen. Gleichzeitig ist ein Testament aber vor allem eines: Es ist der letzte *Wille*. Und in diesem Wort steckt viel Kraft. Es ist die Kraft etwas zu verändern. Etwas zu schaffen, das von einem selbst bleibt. Es ist die Kraft, weiter die Zukunft zu gestalten – über das eigene Leben hinaus.

Wenn Sie unsere Gedanken nachvollziehen können, werden Sie verstehen, dass jede Spende, jedes Vermächtnis für BOS Deutschland eine vielfältige und hilfreiche Wirkung nicht nur für die Orang-Utans auf Borneo bedeutet, sondern auch für unsere Umwelt und Nachwelt. Mit einem Vermächtnis für Orang-Utans können Sie etwas Wichtiges und Richtiges tun.



Ihr

Leonhard Graf Rothkirch

Leonhard Graf Rothkirch

Erster Vorsitzender Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.

WARUM EIN TESTAMENT

Wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt, bestimmt das Gesetz die Erbfolge. Falls Sie jedoch eine andere Vorstellung haben und Ihr Vermögen nicht nur den Angehörigen vermachen möchten, müssen Sie Ihre Wünsche schriftlich festhalten.

Wurde ein Testament verfasst und damit die Erbfolge bestimmt (gewillkürte Erbfolge), hat dies Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge.

Ehegatten gehen häufig davon aus, dass das gemeinsame Haus nach dem Tode des Partners dem Überlebenden alleine gehört. Sie wissen nicht, dass oft auch andere

Personen Miterben und damit Miteigentümer werden, zum Beispiel die eigenen Kinder oder sogar entferntere Verwandte. Wenn diese darauf bestehen, ihren Erbteil ausbezahlt zu bekommen und neben dem Haus nicht genügend Geldvermögen vorhanden ist, muss das Haus letztendlich verkauft werden. Daher ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen.



Existieren keinerlei Verwandte bzw. gesetzliche Erben, erbt der Staat das gesamte Vermögen.



DIE GESETZLICHE ERBfolge

Wenn Sie kein Testament errichtet haben, tritt beim Ableben die gesetzliche Erbfolge in Kraft



Eine Person, die ein Erbe hinterlässt, wird Erblasser genannt. Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz „BGB“) geregelt. Die Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und ist in sogenannte „Ordnungen“ eingeteilt:

Nur wenn keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) errichtet wurde, erben die Erben erster Ordnung.

Das sind die Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder, Enkelkinder und deren Kinder. Nichteiliche und adoptierte Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Nur wenn keine Erben erster Ordnung vorhanden sind, erben die Erben zweiter Ordnung.

Das sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (die eigenen Geschwister, Neffen, Nichten).

Nur wenn keine Erben erster und zweiter Ordnung vorhanden sind, erben die Erben dritter Ordnung.

Das sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (die eigenen Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen).

Nur wenn keine Erben, erster, zweiter und dritter Ordnung vorhanden sind, erben die Erben vierter Ordnung.

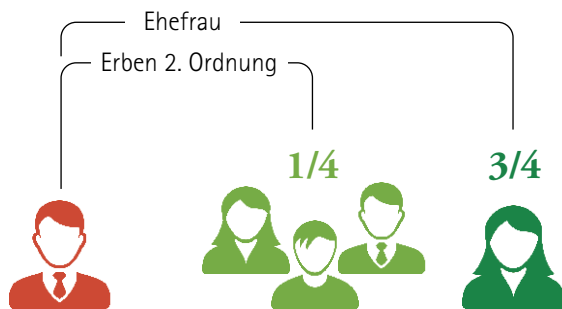
Das sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großonkel, Großtanten, Großcousinen und Großcousins).

Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

Ist ein Erblasser verheiratet bzw. in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, und hat keine letztwillige Verfügung errichtet, wird er von seinem Ehepartner und etwaigen Kindern beerbt. Dabei hängt die Erbquote des Ehegatten vorrangig vom ehelichen Güterstand und der Zahl der Kinder des Erblassers ab. Es muss dabei unterschieden werden zwischen Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft (mehr zum Thema *Güterstand* siehe Glossar).

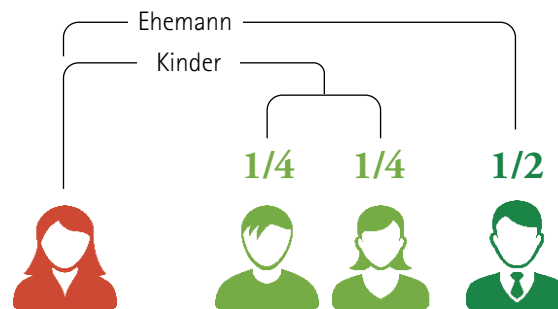


Die Erbquote des Ehegatten hängt vorrangig vom ehelichen Güterstand und der Zahl der Kinder des Erblassers ab.



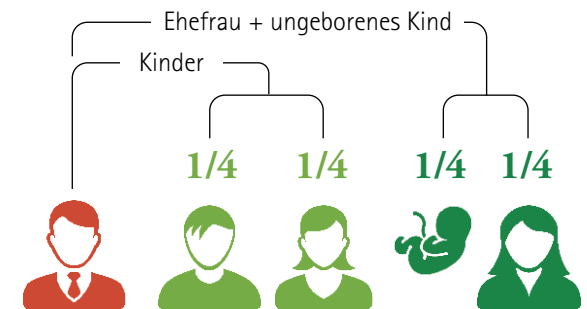
Frau und Mann, verheiratet, keine Kinder

Marie und Peter M. sind seit 20 Jahren verheiratet, gesetzlicher Güterstand, keine Kinder. Nach dem Tod des Mannes erbt seine Frau drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erben zweiter Ordnung (die Eltern oder Geschwister bzw. die Nichten und Neffen von Peter M.).



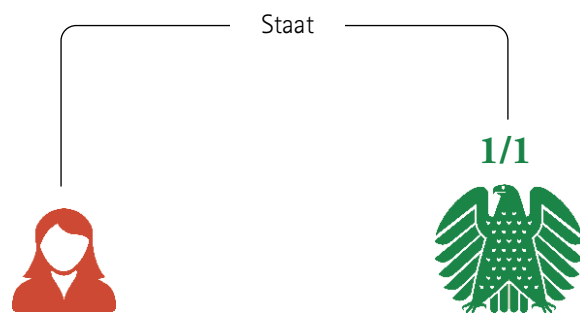
Mann und Frau, verheiratet, zwei Kinder

Gertrud W. lebte mit ihrem Ehemann im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft). Sie stirbt im Alter von 63 Jahren. Ihr Ehemann erhält – zusammen mit dem Hausrat – die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte wird unter den Kindern aufgeteilt.



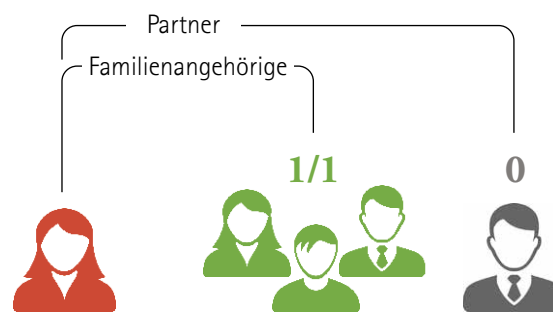
Mann und Frau, drei Kinder, Gütertrennung

Beate und Achim N. sind verheiratet und haben Gütertrennung vereinbart. Sie haben zwei Kinder, Beate ist mit dem dritten Kind schwanger. Achim N. stirbt nach kurzer schwerer Krankheit. Beate N. und ihre drei Kinder (auch das ungeborene Kind) erben je ein Viertel.



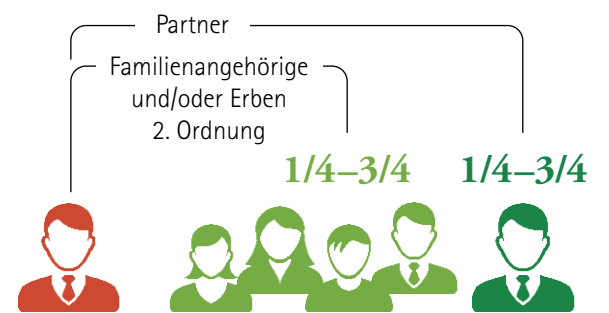
Alleinstehende Frau

Dorothee K. ist 89 Jahre alt und alleinstehend. Das Erbe wurde von allen gesetzlichen Erben wie bspw. Kinder oder Nichten und Neffen ausgeschlagen. Somit geht ihr Nachlass zu 100 Prozent an den Staat.



Frau und Mann, nicht verheiratet

Das Paar lebt seit langer Zeit ohne Trauschein in einer gemeinsamen Wohnung. Elke S. stirbt unerwartet im Alter von 46 Jahren. Ihr Partner Thomas P. hat nach dem Gesetz keinerlei Anspruch auf das Erbe. Die Familie der Verstorbenen erbt alles.



Mann und Mann, eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Lebenspartner sind Ehepartnern erblich gleichgestellt. Nach dem Tod von Klaus E. erbt sein Lebenspartner Andreas L. gemeinsam mit Klaus Blutsverwandten (z. B. Kinder, Geschwister, Eltern).

FORMEN DER LETZT- WILLIGEN VERFÜGUNG

Das handschriftliche und
notarielle Testament



1 Das handschriftliche Testament

Diese Form, den letzten Willen niederzuschreiben, ist die einfachste. Das handschriftliche Testament braucht nicht notariell beglaubigt zu werden. Hier können Sie unter Angabe Ihres vollständigen Namens, der Anschrift, des Datums und Ihrer Unterschrift handschriftlich bestimmen, wer Erbe werden soll und auch Vermächtnisse aussprechen (mehr zum Thema *Vermächtnis* siehe Glossar). Wichtig ist, dass **alles** handschriftlich verfasst ist und auch keine Computer für das Niederschreiben des Testamentes verwendet werden dürfen. Für den Fall, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Nachtrag hinzusetzen wollen, so muss dieser ebenfalls handschriftlich verfasst sein und zusätzlich das Datum und Ihre Unterschrift **unter** dem Nachtrag enthalten. → **Testament 1**

Ratsam ist es auch, einen Ersatzerben zu bestimmen für den Fall, dass der von Ihnen eingesetzte Erbe vorzeitig verstirbt oder die Erbschaft ausschlägt. → **Testament 2**

Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an einen gemeinsamen Unfall. Wer erbt, wenn der Sohn kurze Zeit nach der alleinerziehenden Mutter verstirbt (siehe auch gesetzliche Erbfolge)?

Eheleute und Lebenspartner in eingetragener Partnerschaft haben zudem die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament zu verfassen. Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist es wichtig festzulegen, ob der überlebende Partner ein neues Testament errichten darf oder ob die letztwillige Verfügung bindend sein soll.

Rücknahme eines handschriftlichen Testaments:

Wollen Sie ein handschriftliches Testament zu einem späteren Zeitpunkt zurücknehmen, weil Sie die gesetzliche Erbfolge wünschen, müssen Sie das Original vernichten! Auch wenn Sie dieses aus der amtlichen Verwahrung holen, wird die Verfügung nur unwirksam, wenn das Testament nicht mehr vorhanden ist!

2 Das notarielle Testament

Wenn Sie Beratung zu Ihrem Testament suchen, können Sie sich an einen Fachanwalt für Erbrecht oder auch einen Notar wenden. Das Erbrecht ist sehr kompliziert und in vielen Fällen lohnt es sich, den Rat eines Juristen einzuholen, um eine optimale Gestaltung und spätere Umsetzung des letzten Willens zu gewährleisten. Ein Fachanwalt für Erbrecht kann Sie außerdem in steuerlichen Fragen beraten. Ein Notar wird auch Ihre Testierfähigkeit protokollieren, also Ihre Fähigkeit, ein rechtsgültiges Testament aufzusetzen. Darüber hinaus erspart ein notarielles Testament später die Beantragung eines Erbscheines (mehr zum Thema *Erbschein* siehe Glossar). In vielen Fällen ist dieser allerdings gar nicht notwendig. **Sollte Grundbesitz zum Vermögen gehören, ist zur Umschreibung im Grundbuch jedoch zwingend entweder ein notarielles Testament oder ein Erbschein vorzulegen.**

Die Kosten der notariellen Errichtung richten sich nach dem Wert des Vermögens. Das Notariat oder die Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) gibt im Vorfeld gerne Auskunft über die Höhe der Kosten.

→ Weitere Formen auf Seite 10

Judith und Max Müller
Moritzgasse 1, 16234 Berlin

Unser letzter Wille

Wir, Judith Müller, geb. Meyer, geboren am 20. Januar 1945,
und Max Müller, geboren am 22. Februar 1946, bestimmen:

Alle unsere bisherigen Testamente heben wir hiermit auf.
Wir setzten uns wechselseitig zu Alleinerben ein.

Nach dem Tod des zuletzt Versterbenden soll Schlusserbe
Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.,
Impact Hub Berlin, Rollbergstr. 28a, 12053 Berlin, sein.

Diese Verfügung gilt auch, sollten wir gemeinschaftlich ver-
sterben. Der zuletzt Versterbende ist an die Einsetzung des
Schlusserben nicht gebunden.

Berlin, 10. Oktober 2023

Judith Müller

Berlin, 10. Oktober 2023

Max Müller

Nachtrag:

Wir sprechen folgendes Vermächtnis aus: Unsere Freundin
Martha Gruber, geboren am 3. November 1959, soll unsere
Münzsammlung nach dem zuletzt Versterbenden erhalten.

Berlin, 1. Februar 2024

Judith Müller

Berlin, 1. Februar 2024

Max Müller

Liane Feuerstein
Rauchstraße 99
93047 Regensburg

Testament

Ich, Liane Feuerstein, geboren am 2. April 1965, wohnhaft
in Rauchstraße 99, in 93047 Regensburg, bestimme:

Alle bisherigen Testamente hebe ich auf.

Zu meinem Alleinerben setzte ich meinen Sohn,
Moritz Feuerstein, geboren am 23. März 1990,
wohnhaft Mozartstraße 1, in 10117 Berlin, ein.

Als Ersatzerben setzte ich die Organisation
Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.,
Impact Hub Berlin, Rollbergstr. 28a, 12053 Berlin, ein.

Regensburg, den 2. April 2020

Liane Feuerstein

Der Erbvertrag, die Lebensversicherung, Schenkungen und Übertragung zu Lebzeiten

3 Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine in Vertragsform errichtete Verfügung von Todes wegen, an der mindestens zwei Vertragspartner beteiligt sind. Er ist beurkundungsbedürftig. Anders als beim gemeinschaftlichen Testament können auch nicht miteinander verheiratete Personen einen Erbvertrag schließen.

Die in einem Erbvertrag getroffenen Verfügungen von Todes wegen können grundsätzlich nur mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden, nach dem Tode eines Vertragspartners überhaupt nicht mehr. Diese Bindung ist in vielen Fällen ein sinnvolles Mittel, den Nachlass im Sinne des zuerst Versterbenden zu steuern. In einem Erbvertrag kann aber in weitem Umfang auch eine spätere einseitige Änderung der Verfügungen vorgesehen werden, sofern eine Bindungswirkung gerade nicht gewollt ist (mehr zum Thema *Bindungswirkung* siehe Glossar). Der Erbvertrag ist also ein äußerst flexibles und individuelles Instrument, mit dem die Erbfolge optimal an die Wünsche der Erblasser angepasst werden kann.

4 Die Lebensversicherung

Hat der Erblasser eine Lebensversicherung und keinen Bezugsberechtigten für den Todesfall bestimmt, so fällt das Auszahlungskapital dem Nachlass zu. Sie haben jedoch die Wahl, einem oder mehreren Dritten dieses Kapital im Wege des Bezugsrechts außerhalb des Nachlasses zu vermachen. Sie können die Bezugsberechtigung jederzeit mit einfachem Brief an Ihre Versicherung ändern.

Eine Lebensversicherung geht dann „am Nachlass“ vorbei, wird also nicht zu den Nachlasswerten hinzugezählt. Die Geldleistung im Todesfall wird an den Bezugsberechtigten geleistet. Dies kann auch eine gemeinnützige Organisation sein.

5 Schenkungen und Übertragung zu Lebzeiten

Natürlich können Sie Ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten verschenken. Für gemeinnützige Organisationen gilt für diesen Fall ebenso wie im Erbfall die Befreiung von der Erbschaftsteuer.

Immobilien und deren „Rundumversorgung“ werden vielen Menschen im Alter zur Last. Hier besteht z. B. die Möglichkeit, eine Immobilie bereits zu Lebzeiten zu übertragen und diese Schenkung mit einem Nießbrauch (Wohnungsrecht) zu verknüpfen (mehr zum Thema *Nießbrauch* siehe Glossar).



Eine Immobilie können Sie bereits zu Lebzeiten übertragen und diese Schenkung mit einem Nießbrauch verknüpfen.



Kleiner Unterschied – große Wirkung: Vermächtnis und Erbe

Nach einem Todesfall werden die Erben zu sogenannten Rechtsnachfolgern des verstorbenen Erblassers. Je nachdem, was im Testament bestimmt wurde, oder je nach Pflichtanteil der gesetzlichen Erben, übernehmen sie somit alle zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten. Das bedeutet, dass nicht nur Vermögen, sondern auch Schulden vererbt werden können.

Ein Vermächtnis hingegen sieht vor, dass nur ein bestimmter Vermögenswert vermacht wird. Das kann eine Geldsumme, eine Immobilie, eine Münzsammlung o. ä. sein. Ein Vermächtnis muss im Rahmen des Testaments verfügt werden. Hierzu bedarf es lediglich einer gesonderten Formulierung.

Im Falle des Todes, geht sämtliches Eigentum des Verstorbenen zunächst erst einmal an die Erben über. Diese sind aber verpflichtet vermachte Vermögenswerte an die Vermächtnisnehmer zu übergeben. Auch im Falle eines Vermächtnisses, sind gemeinnützige Organisationen übrigens von der Erbschaftssteuer befreit.

Mein Testament

Ich, Maria Luhse, geboren am 14. Juni 1940, wohnhaft in Pohlstraße 15, 70176 Stuttgart, hebe hiermit alle bisherigen Testamente auf.

Meine Enkelin, Anja Kaufer, geboren am 20. April 1998, wohnhaft in Ulmenstraße 8, 70199 Stuttgart, setze ich zu meiner Vollerbin ein.

Die Organisation
Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.,
Impact Hub Berlin,
Rollbergstr. 28a,
12053 Berlin,

soll darüber hinaus ein Vermächtnis in Höhe von
20.000 Euro erhalten.

Stuttgart, den 2. September 2017

Maria Luhse

WER SOLL IHRE VERFÜGUNGEN UMSETZEN?

Testamentsvollstreckung,
Aufbewahrung des Testaments und
Vollmacht auf den Todesfall

Vollmacht auf den Todesfall

Viele Dinge sind unmittelbar nach dem Tod zu regeln. Die Beisetzung muss organisiert werden, Verträge mit Vermietern, Versorgungsunternehmen u. v. m. gekündigt, Geldinstitute informiert, Tiere versorgt werden.

In der Vollmacht können Sie hierzu für den Fall Ihres Ablebens eine Person oder Organisation Ihres Vertrauens bevollmächtigen. Diese Vollmacht können Sie selbstverständlich jederzeit widerrufen.

Wichtig ist, dass die Vollmacht im Todesfall alsbald aufgefunden wird. Deswegen ist es ratsam, sie einer nahestehenden Person zu übergeben, gerade auch, wenn Tiere zu versorgen sind.

Testamentsvollstreckung

Sie können in Ihrem Testament oder Erbvertrag Testamentsvollstreckung anordnen. Ratsam kann dies sein, wenn mehrere Erben vorhanden und/oder viele Vermächtnisse auszuführen sind. Durch einen Testamentsvollstrecker

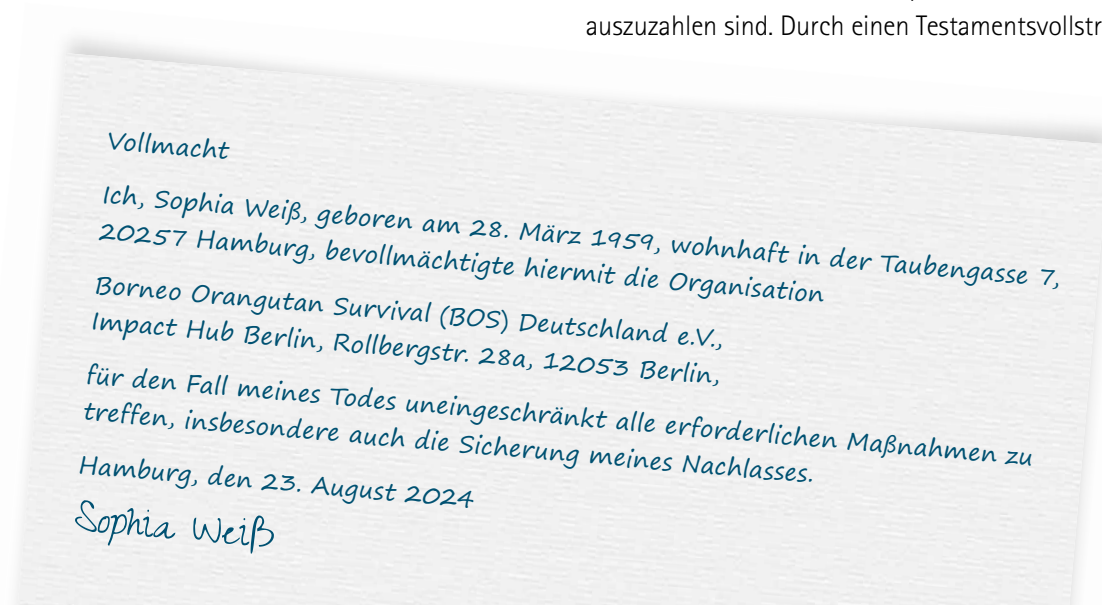
können Sie weitgehend vermeiden, dass zwischen den Erben Streitigkeiten über die Nachlassverteilung entstehen. Die Testamentsvollstreckung ist auch ein geeignetes Instrument, um die Erfüllung von den im Testament enthaltenen Auflagen sicherzustellen. An Weisungen der Erben ist der Testamentsvollstrecker nicht gebunden. Sie können auch mehrere Personen gleichzeitig zu Testamentsvollstreckern benennen oder anordnen, dass das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestellt. Den Nachlassgerichten liegen Listen mit geeigneten Personen vor. Beachten Sie bitte bei der Benennung eines Testamentsvollstreckers, dass dieser möglichst ein Grundwissen im Erb- und Steuerrecht mitbringt und möglichst einige Jahre jünger ist als Sie selbst, um im Todesfall allein aus Altersgründen sein Amt noch antreten zu können.

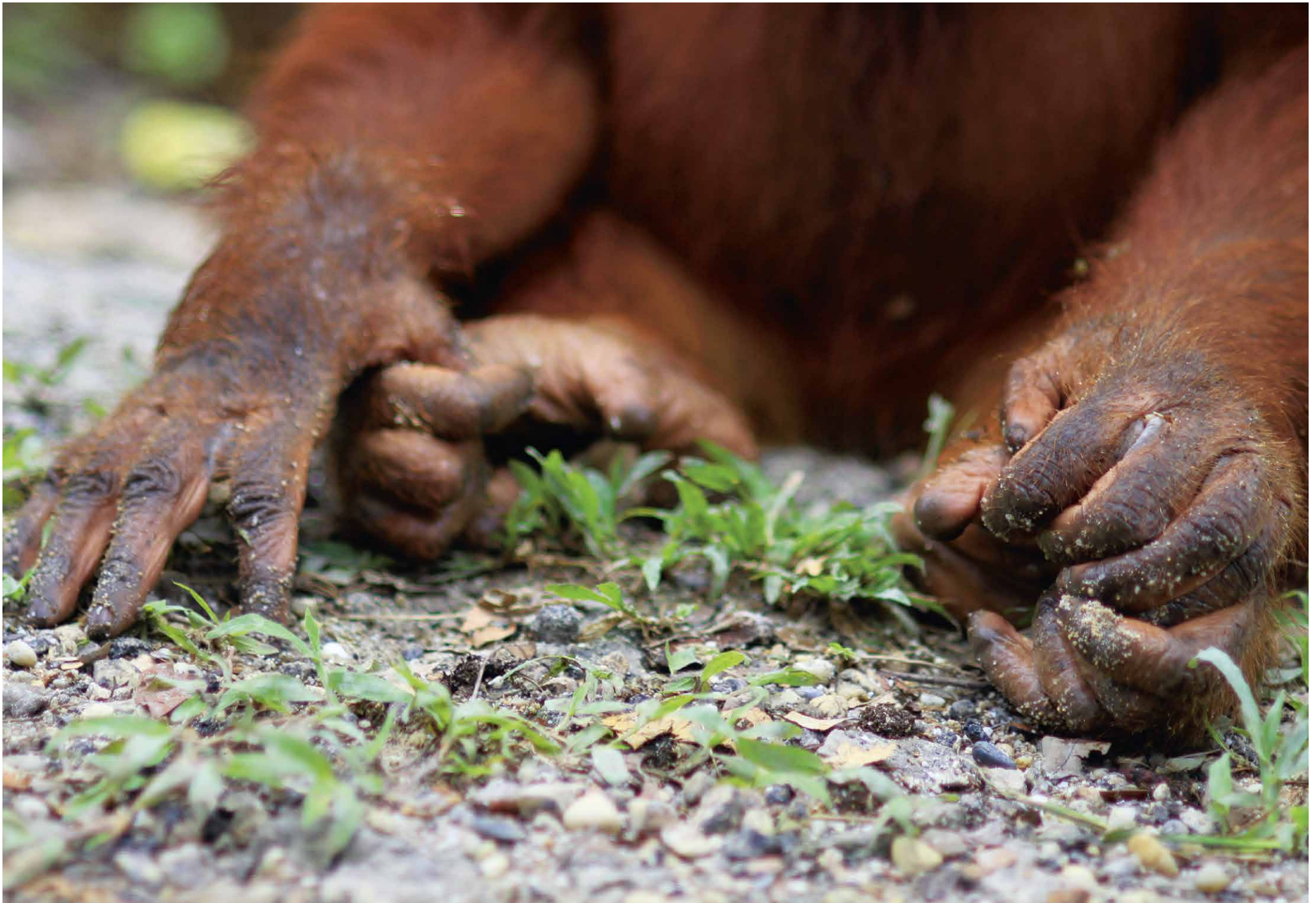


Wenn Sie einen Testamentsvollstrecker namentlich benennen, sollten Sie ebenfalls einen Ersatztestamentsvollstrecker bestimmen.

Aufbewahrung

Im Falle, dass Ihr Testament nicht notariell beglaubigt wurde, sollte es unbedingt an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Gleichzeitig muss es im Fall des Todes schnell gefunden werden können. Eine sichere Möglichkeit hierzu ist das Verwahren beim zuständigen Amtsgericht. So wird es auch im Zentralen Testamentsregister verzeichnet. Eine andere Option wäre es, eine Person Ihres Vertrauens zu informieren, an welchem Ort Sie Ihr Testament hinterlegt haben. Haben Sie ein notariell beglaubigtes Testament aufsetzen lassen, kümmert sich der Notar um die Übergabe an das Amtsgericht und die Registrierung im Testamentsregister.






WICHTIGES VORAB REGELN

Wer ist Ansprechpartner
Ihres Vertrauens?

Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ist dann von Bedeutung, wenn zu Lebzeiten die eigene Geschäftsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Dann braucht es jemanden, der für Sie alle wichtigen Entscheidungen treffen kann. Beispiele dafür sind die Tätigkeit Ihrer Bankgeschäfte oder Entscheidungen zur gesundheitlichen Versorgung.

 **Eine Generalvollmacht greift in jedem Fall – also auch dann, wenn es dem Vollmachtgeber eigentlich gut geht und er seine Belange selbst regeln könnte. Sie sollten sie nur jemandem geben, zu dem Sie absolutes Vertrauen haben.**

Die Notfallkarte

Tragen Sie eine sogenannte „Notfallkarte“ in Ihrer Geldbörse, aus der hervorgeht, wer im Notfall erster Ansprechpartner ist. Die Karte kann gleichzeitig dafür genutzt werden, um zu informieren, dass Sie Tiere zu Hause haben, die versorgt werden müssen. Bitte bedenken Sie, dass die Notfallkarte wichtige Informationen liefert, aber rechtlich nicht bindend ist und eine Generalvollmacht bzw. eine Vollmacht auf den Todesfall (siehe Seite 12) nicht ersetzen kann.


Versorgung Ihrer Tiere

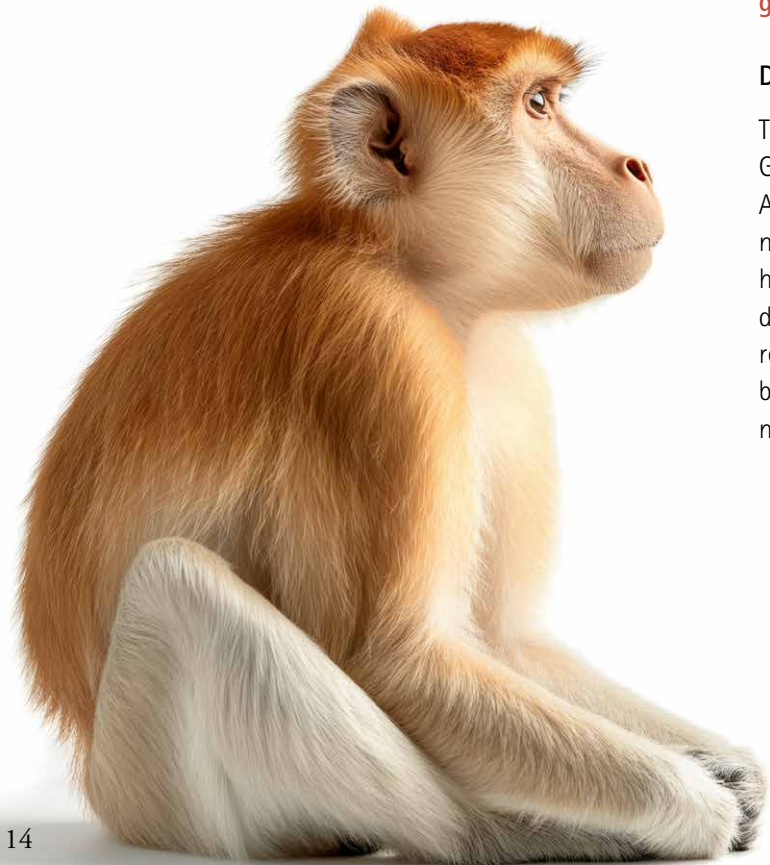
Sollten Sie mit Tieren leben, ist es wichtig, schon frühzeitig zu überlegen: „Was passiert mit den Lieben, wenn ich nicht mehr bin?“ Zusätzlich zur Notfallkarte raten wir Ihnen, bei Bekannten, Nachbarn, Verwandten und Freunden nachzufragen, wer bereit wäre, sich gegebenenfalls um Ihr Tier zu kümmern. Im Testament können sie z. B. bestimmen, dass die Erben verpflichtet werden, einen monatlichen Betrag für die Versorgung der Tiere zu entrichten sowie Arztkosten und ähnliches zu übernehmen.

Bestattung und Grabpflege

Wenn Sie zu diesem Thema bestimmte Wünsche und Vorstellungen haben, sollten Sie diese frühzeitig mit einem Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens besprechen und formulieren. Lassen Sie Ihre Erben wissen, was Ihr letzter Wunsch ist und dass Sie sie als Kontakt auf der Notfallkarte eintragen möchten.

Mehr Informationen erhalten Sie auch bei der für Ihr Bundesland zuständigen Treuhandstelle für Dauergrabpflege.

 **Formulieren Sie Willen, die alsbald beachtet werden müssen, niemals in Ihrem Testament. Bis dieses eröffnet wird, können oft Wochen oder Monate vergehen!**





HÄUFIGE FEHLER

Eindeutige Formulierungen sind wichtig, damit es nicht zu unterschiedlichen Auslegungen kommt

Wussten Sie, dass ein großer Teil der Testamente in Deutschland nicht eindeutig, also auslegungsbedürftig ist, und es so oft zu Streit zwischen den Erben und Vermächtnisnehmern kommt? Hier einige Beispiele:

→ Handschriftliches Testament

Nicht der gesamte Text ist handschriftlich verfasst. Nachträge sind nicht mit Ort, Datum und Unterschrift unter der letzten Verfügung versehen.

→ Unvollständige Angaben ...

... der Personalien von Erben und Vermächtnisnehmern. Nennen Sie immer den vollständigen Namen und das Geburtsdatum sowie, wenn möglich, die aktuelle Anschrift.

→ Nicht eindeutige Zuordnung ...

... von Erben und Vermächtnisnehmern („Meiner Ehefrau vermache ich das Haus, die Kinder erhalten das Geldvermögen“ – Wer ist hier Erbe und tritt in alle Rechte und Pflichten ein?)

→ Unvollständige Verfügungen ohne Erbquote

Es reicht nicht, Personen als Erben zu benennen. Sie müssen auch bestimmen, in welchem Umfang diese am Nachlass beteiligt sein sollen.

→ Unklare Formulierungen ...

... wie z. B. „Barvermögen“, „mein Erspartes“, „der Tresorinhalt“ (auch der PKW, wenn sich der Fahrzeugbrief im Tresor befindet?) usw.

→ Außerachtlassung der Vermögensverhältnisse der Erben, wenn Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind

Beispiel: Ehefrau wird als Alleinerbin bestimmt, einziger Vermögensgegenstand ist das Einfamilienhaus, Kinder machen ihren Pflichtteil geltend.

→ Keine Benennung eines Ersatzerben

Was soll passieren, wenn der von Ihnen eingesetzte Erbe vorzeitig verstirbt oder die Erbschaft ausschlägt?

→ Keine Benennung des Ersatztestamentsvollstreckers

Hier kann es auch heißen: „Sollte Herr/Frau ... das Amt des Testamentsvollstreckers nicht annehmen, soll das Nachlassgericht einen geeigneten Testamentsvollstrecker benennen.“





IHR NACHLASS FÜR DIE ORANG-UTANS

Gute Gründe, um BOS Deutschland
in Ihrem Testament zu bedenken



BOS Deutschland in Ihrem Testament zu bedenken, ist für uns einer der größtmöglichen Beweise von Verantwortungsbewusstsein unserer Natur gegenüber – weit über Ihr eigenes Leben hinaus.

Der Orang-Utan ist bekannt für seine unvergleichliche Intelligenz, Kreativität und Friedfertigkeit. Er ist der Denker des Dschungels – eine Schirmspezies, die wie kein anderes Tier den natürlichen Kreislauf der Natur im Regenwald am Laufen hält.

Und gleichzeitig steht kein anderes Tier so sehr für das Artensterben, wie der Orang-Utan. Denn er ist es, dem das Zuhause genommen wird und der droht, für immer zu verschwinden. Der Orang-Utan ist akut vom Aussterben bedroht.

Wir von BOS möchten, dass auch unsere Kinder und Kinderkinder in einer Welt aufwachsen, in der Orang-Utans noch frei durch die Regenwälder streifen. Diese Vision ist groß, keine Frage. Das muss sie auch sein, damit wir etwas verändern können. Denn es geht um die Zukunft einer ganzen Art und wie wir mit diesem Planeten umgehen.

„Wer groß denkt, kann Großes erreichen“.

Als größte Primatenschutzorganisation der Welt kümmern wir uns in zwei Rettungszentren um aktuell mehr als 300 der rothaarigen Menschenaffen und bereiten die größtenteils jungen Waisentiere auf ein Leben in Freiheit vor.

Allein seit 2012 haben wir über 540 rehabilitierte Tiere wieder in geschützte Gebiete ausgewildert. Dieser Erfolg spornt uns nur weiter an. Er zeigt, dass unsere Arbeit wirkt.

Und wir machen so vieles mehr: Wir erweitern Schutzgebiete, damit die Orang-Utans genug Platz für ihre Territorien haben. Wir richten Wildtierkorridore zwischen zerstückelten Waldgebieten ein, damit sich die Tiere miteinander vermischen und neue Areale erschließen können. Wir forsten zerstörte Flächen auf und wandeln braches Land zurück in artenreichen Regenwald.

Das Herz unserer Arbeit schlägt jedoch vor allem in der Rehabilitation unserer Schützlinge. Wir geben ihnen das Leben zurück, für das sie geboren wurden: Ein Leben wild und frei im tiefsten Regenwald Borneos.

Ein lohnender Weg

Ja, wir haben uns Großes vorgenommen. Doch wir von BOS Deutschland haben die Kompetenz und das Herzblut, um das zu meistern. Und wir sind überzeugt, dass wir etwas verändern können. Deshalb sind wir dankbar für Menschen, auf die wir bauen können. Die sich auch über ihr eigenes Leben hinaus für diese wunderbaren Tiere einsetzen möchten und die wir in unserem Einsatz für die Orang-Utans an unserer Seite wissen.

**Haben Sie vielen Dank, dass Sie erwägen,
Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.
in Ihrem Testament zu bedenken!**



WAS GESCHIEHT, WENN BOS DEUTSCHLAND ERBT?

Der Respekt gegenüber Ihren
persönlichen Wünschen steht für
uns an erster Stelle

Wenn Sie Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. als Erben einsetzen, kümmern wir uns um alle notwendigen Schritte. Eine sorgfältige Abwicklung Ihres Nachlasses sowie der Respekt gegenüber Ihren persönlichen Wünschen stehen dabei an erster Stelle.

Interne und externe Kontrollsysteme sowie Rechenschaftsberichte sind für uns selbstverständlich und zeugen von der Zuverlässigkeit unserer Arbeit. BOS Deutschland hat sich seit 2013 der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen.

Muss BOS Erbschaftsteuer zahlen?

Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. ist vom Finanzamt als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein anerkannt. Aus diesem Grund sind wir von der Erbschaftsteuer befreit. Jede testamentarische Zuwendung kommt also unserer Arbeit für die Orang-Utans zugute – frei von jeglichen Abzügen.

Wie vererbe ich an BOS Deutschland?

Wenn Sie Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. in Ihrem Testament bedenken möchten, gibt es zwei Punkte, auf die Sie achten sollten.

→ Geben Sie bitte unseren vollständig ausgeschriebenen Namen sowie unsere aktuelle Adresse an:

Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.
Impact Hub Berlin
Rollbergstraße 28a
12053 Berlin

→ Damit Ihr letzter Wille auch in Ihrem Sinne umgesetzt wird, schreiben Sie bitte eindeutig und deutlich auf, auf welche Weise Sie Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. bedenken möchten.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an uns!
Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.





HABEN SIE VIELEN DANK,

dass Sie erwägen, Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. in Ihrem Testament zu bedenken



Sie haben eine Vision und möchten sich auf besondere Art und Weise für die Orang-Utans und den Regenwald Indonesiens engagieren? Unsere Schützlinge liegen Ihnen sehr am Herzen und Sie erwägen, Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. in Ihrem Testament zu bedenken? Kommen Sie gerne auf uns zu!

Wichtig ist zu betonen, dass ich Ihnen als Geschäftsführer von Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. keine rechtliche Beratung anbieten darf. Ebenso wenig können wir eine rechtlich verbindliche Garantie für die Ausführungen in diesem Heft übernehmen.

Aber ich kann Ihnen versprechen, dass wir uns als zuverlässiger Partner vertrauensvoll um Ihren Nachlass kümmern und dafür sorgen, dass Ihr Vermächtnis bei Ihrem Herzensprojekt ankommt: den Orang-Utans.

Haben Sie vielen Dank für Ihr Vertrauen!



Ihr

Daniel Merdes

Geschäftsführer Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.

Es gibt viele Gründe, Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. in Ihrem Testament zu bedenken. **Erzählen Sie uns Ihren!**

Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V., Impact Hub Berlin, Rollbergstr. 28a, 12053 Berlin



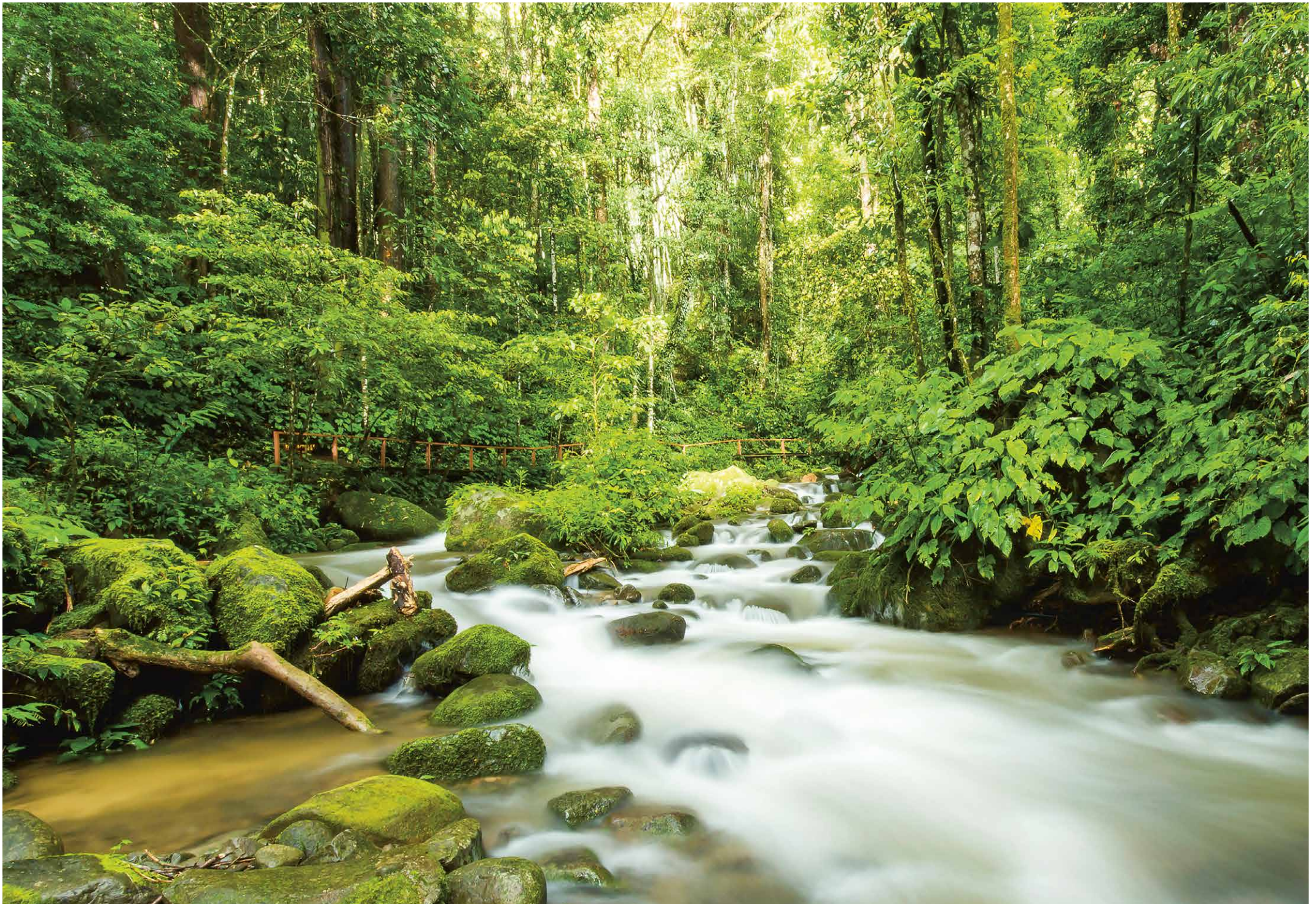
030 890 60 76 – 22



daniel.merdes@bos-deutschland.de



www.orangutan.de



GLOSSAR

Finden Sie hier Wissenswertes
zu Ihrem Testament



A

Ablieferung des Testaments

Wer ein Testament verwahrt bzw. auffindet, ist verpflichtet, dieses umgehend beim Nachlassgericht abzugeben, sobald Kenntnis vom Tod des Erblassers besteht, selbst wenn das Testament widerrufen wurde. Anderenfalls können Sie sich strafbar und den Erben gegenüber Schadensersatzpflichtig machen.

Alleinerbe

Alleinerbe ist diejenige Person oder Organisation, die als einzige die Rechtsnachfolge nach dem Erblasser angetreten hat, d. h. in alle Rechte und Pflichten des Erblassers eingetreten ist.

Aufbewahrung des Testaments

Es bleibt Ihnen natürlich selbst überlassen, wo Sie Ihr Testament verwahren und wen Sie davon in Kenntnis setzen. Anmerken möchten wir jedoch, dass jeder von Gesetzes wegen verpflichtet ist, ein Testament nach Eintreten des Todes umgehend beim Nachlassgericht abzugeben.

Unser Rat lautet: Bitte hinterlegen Sie Ihr Testament beim zuständigen Nachlassgericht. Nur so ist absolut gewährleistet, dass Ihr letzter Wille eröffnet und umgesetzt werden kann. Die Gebühr für die Hinterlegung beträgt derzeit einmalig Euro 75,00.

Ausschlagung der Erbschaft

Im Todesfall des Erblassers, haben seine Erben die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis über

die letztwillige Verfügung die Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht oder einem Notar auszuschlagen.

B

Befreiter Vorerbe

Sie können einen Vorerben bestimmen und diesen von bestimmten gesetzlichen Beschränkungen befreien.

Berliner Testament

Eheleute und Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzen und Dritte zum Nacherben bestimmen. Häufig sind dies die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation. In der Praxis bedeutet das, dass das Berliner Testament wegen der Bindungswirkung meist nicht mehr geändert werden kann, auch, wenn sich nach einigen Jahren die Umstände ändern können. Ist ein Ehepartner verstorben, ist das Berliner Testament für den anderen Ehepartner bis zum Tod bindend.

Bindungswirkung

Ein Erbvertrag ist für die Vertragsparteien bindend. Dies gilt auch für gemeinschaftlich verfasste Verfügungen von Todes wegen, die der eine nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen hätte.

D

Dreimonatseinrede

Als Erbe haben Sie die Möglichkeit, die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten innerhalb der ersten drei Monate

nach Annahme der Erbschaft abzulehnen, damit Sie den Nachlass zunächst sichten können.

E

Enterbung

Sie können Ihren Erben frei bestimmen. Allerdings sieht der Gesetzgeber vor, dass Ehepartner, Kinder bzw. Eltern einen Pflichtteilsanspruch geltend machen können. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Erbengemeinschaft

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen aller Erben. Diese bilden dann eine Erbengemeinschaft.

Erbschaftsteuer

Als gemeinnützige Organisation ist Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. von der Erbschaftsteuer befreit und die Erbschaft kommt zu 100 Prozent den Projekten zugute.

Erbschein

Ein Erbschein ist eine öffentliche Urkunde, aus dem hervorgeht, wer wie viel erbt. Er dient als Nachweis des Erbrechts gegenüber Privatpersonen, Behörden und Gerichten.

Nicht in jedem Fall wird ein Erbschein benötigt. Liegt ein notarielles Testament vor, ist der Erbschein in der Regel entbehrlich. Nach neuester Rechtsprechung ebenfalls entbehrlich ist ein Erbschein, wenn Grundbesitz oder Firmenvermögen nicht vorhanden ist. Einen Antrag auf

Erteilung eines Erbscheines stellen Sie unmittelbar beim Nachlassgericht oder einem Notar.

Ersatzerbe

Sie können einen Ersatzerben bestimmen. Dieser tritt die Erbschaft an, wenn der eingesetzte Erbe wegfällt, z. B. durch vorzeitigen Tod oder Ausschlagung der Erbschaft.

G

Güterstand

Der Güterstand regelt die Vermögensverhältnisse von Ehe- oder Lebenspartnern untereinander. In Deutschland gibt es drei mögliche Güterstände: Zugewinnsgemeinschaft, Gütertrennung sowie Gütergemeinschaft. Je nachdem, ob und wenn ja, welcher Güterstand im Ehevertrag vereinbart wurde, kann dies Einfluss auf die Erbquote des hinterbliebenen Partners haben.

L

Lebensgefährte und Erbrecht

Gesetzliche Erbansprüche für Lebensgefährten bestehen nicht. Um Lebensgefährten zu bedenken, muss ein Testament errichtet werden.

N

Nacherbe

Sie können auch eine Vor- und Nacherbschaft anordnen,

wenn Sie beispielsweise über zwei Generationen vererben oder eine gemeinnützige Organisation als Nacherben bedenken möchten.

Nachlassverbindlichkeiten

Dies sind Schulden, die der Erblasser hinterlassen hat (Erblasserschulden) und Erbfallschulden, die durch den Sterbefall entstanden sind (z. B. Vermächtnisse, Bestattungskosten, Pflichtteil).

Nießbrauch/Wohnungsrecht

Der Nießbrauch, umgangssprachlich auch Wohnungsrecht genannt, ist ein deutsches Sachenrecht, welches unveräußerlich und nicht vererblich ist. Das Wohnungsrecht gewährt dem Nießbraucher nicht nur einzelne Nutzungsrechte, sondern das Recht zur umfassenden Nutzung des belasteten Gegenstandes, also auch die Ziehung von Früchten, z. B. die Ernte bei einem landwirtschaftlichen Grundstück oder Miet- und Pachteinnahmen.

P

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung regeln Sie Ihren persönlichen Willen, welche Behandlungsmaßnahmen ein Arzt durchführen darf und welche Behandlungen ein Arzt nicht durchführen soll. Die Patientenverfügung ist eine Vorsorge für den Fall, dass man seinen eigenen Willen nicht mehr zum Ausdruck bringen kann.

Weiter auf der nächsten Seite →

R

Rechtswahl

Das auf die Erbfolge eines Erblassers anzuwendende Recht bestimmt sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes, es sei denn, Sie regeln Ihre Rechtswahl (z. B. Deutsches Recht) mittels Verfügung von Todes wegen.

Rücknahme eines Testaments

Ein notarielles Testament, das sich in amtlicher Verwahrung beim Nachlassgericht befindetet, kann der Erblasser jederzeit wieder aus der Verwahrung herausnehmen. Das Testament verliert seine Wirksamkeit.

Für handschriftliche Testamente gilt das hingegen nicht. Es bleibt trotz der Rücknahme aus der Verwahrung weiterhin wirksam und muss zusätzlich vernichtet werden.

T

Testamentseröffnung

Die Testamentseröffnung erfolgt durch ein Nachlassgericht. Über die Eröffnung des/der Testament/e verfasst das Nachlassgericht eine Niederschrift. Von dieser werden die Beteiligten durch Übersendung einer Kopie in Kenntnis gesetzt. Mit Benachrichtigung und Testamentseröffnung werden wichtige Fristen in Gang gesetzt, wie z. B. für Ausschlagung und Anfechtung.

V

Vermächtnis

Der Erblasser hat auch die Möglichkeit, neben der Erbeinsetzung bestimmte Personen mit einem Vermögensvorteil zu bedenken. Dem Vermächtnisnehmer steht ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber den Erben zu. Diesen Vermächtniserfüllungsanspruch muss er gegenüber den Erben geltend machen. Ein Vermächtnis kann jeder Vermögensvorteil sein, beispielsweise auch ein Nutzungsrecht. Es sollte immer geregelt werden, ob ein Ersatzvermächtnisnehmer für den Fall eingesetzt wird, dass der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht annimmt oder vorverstorben ist.





WER WIR SIND

Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e. V. schützt und rettet Orang-Utans. Gemeinsam mit lokalen Partnern machen wir uns stark für die roten Menschenaffen – indem wir heimatlose und verwaiste Tiere in Rettungsstationen versorgen und ihren Lebensraum, den tropischen Regenwald Indonesiens schützen. Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V. hat sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen. Wir sind als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein anerkannt und von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e.V.
Impact Hub Berlin | Rollbergstr. 28a | 12053 Berlin

Tel. 030 890 60 76 - 0
Fax 030 890 60 76 - 10

E-Mail: info@orangutan.de
www.orangutan.de
www.lebenswald.org

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE73 3702 0500 0003 21010

Stand: Juli 2025

